



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Juni-Session des VfGH beginnt

Verfahren zu Familie Zogaj, Kärntner Ortstafeln sowie Vertrag von Lissabon auf der Tagesordnung

Am Montag, 7. Juni, beginnen im Verfassungsgerichtshof die Beratungswochen der diesjährigen Juni-Session. Sie wird bis 26. Juni dauern. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen unter anderem folgende Fälle:

o Asylgerichtshofentscheidung Familie Zogaj

Die 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter beraten über die Beschwerde von Arigona Zogaj, ihrer Mutter sowie ihrer zwei Geschwister gegen die Entscheidung des Asylgerichtshofes. Dieser hatte den Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen und die Ausweisung ausgesprochen. In der VfGH-Beschwerde wird unter anderem argumentiert, die Ausweisung verletze den Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben). Daher sei die Entscheidung des Asylgerichtshofes verfassungswidrig.

Der Verfassungsgerichtshof wird entscheiden, ob die VfGH-Beschwerde abzulehnen ist (etwa, weil klar erkennbar ist, dass keine Aussicht auf Erfolg besteht), ob die Entscheidung des Asylgerichtshofes bestätigt wird (weil der Asylgerichtshof keine Fehler gemacht hat, die seine Entscheidung verfassungswidrig machen) oder, ob die Entscheidung des Asylgerichtshofes aufgehoben wird (etwa, weil tatsächlich die Menschenrechtskonvention verletzt worden ist).

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Asylgerichtshofentscheidung bestätigt, bedeutet dies, dass die Ausweisung durchgeführt werden kann. Allerdings hat die Fremdenpolizei stets zu prüfen, ob die zum Zeitpunkt einer Ausweisung konkret vorhandene Situation die Durchführung auch tatsächlich ermöglicht oder nicht.

Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Asylgerichtshofes aufhebt, gibt es (vorerst) keine Grundlage für eine Ausweisung. Der Asylgerichtshof muss dann erneut entscheiden, und zwar auf Basis des VfGH-Erkenntnisses.

Die Frage, ob es einen anderen Weg gibt, um den Aufenthalt der Familie Zogaj zu legalisieren (etwa durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen) ist nicht Gegenstand dieses VfGH-Verfahrens und bleibt - gleich, wie dieses Verfahren ausgeht - davon unberührt.

o Vertrag von Lissabon

Auf der Tagesordnung der Session steht weiters ein Antrag mehrerer Nationalratsabgeordneter der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) betreffend den Vertrag von Lissabon (EU-Reformvertrag). Aufgrund dieses Vertrages fühlen sich die Abgeordneten in ihren durch die österreichische Verfassung eingeräumten Rechten, übertragenen Aufgaben und Pflichten begrenzt; die Ratifikation des Vertrages von Lissabon stelle eine Gesamtänderung der Bundesverfassung dar, weshalb die Durchführung einer Volksabstimmung erforderlich gewesen wäre.

o Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Die 14 Verfassungsrichterinne(n) und Verfassungsrichter befassten sich in der Session auch mit zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten. Konkret auf der Tagesordnung steht das vom Verfassungsgerichtshof eingeleitete Verordnungsprüfungsverfahren zur Ortstafel Bleiburg. Hier wurde eine Zusatztafel mit der slowenischen Ortsbezeichnung in die Ortstafel mit dem deutschen Ortsnamen hineinmontiert. Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, ob diese Form der Ortstafel tatsächlich den Verpflichtungen des Staatsvertrages entspricht. Auf der Tagesordnung steht dazu auch ein ähnlich gelagerter Antrag der Volksanwaltschaft.

o Beschwerde wegen Vorschreibung der Grundsteuer

Die Vorschreibung der Grundsteuer ist Gegenstand einer weiteren Beschwerde, mit der sich der Verfassungsgerichtshof auseinandersetzen wird. Der Beschwerdeführer hat einen Grundsteuerbescheid erhalten, mit dem die Grundsteuer für sein Einfamilienhaus neu festgesetzt wurde. In der Beschwerde wird argumentiert, die Berechnung der Grundsteuer sei verfassungswidrig, weil sie ebenfalls auf Basis der Einheitswerte erfolge. Nachdem der Verfassungsgerichtshof diese Art der Bemessung bei Erbschafts- und Schenkungssteuer als verfassungswidrig aufgehoben habe, müsste dies, so die Beschwerde, auch für die Grundsteuer so gelten: Auch hier sei die Berechnungsmethode unsachlich, weil die Einheitswerte über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden.

Sollten bei den Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern anlässlich dieser Beschwerde tatsächlich Bedenken entstehen, dass (auch) die Berechnung der Grundsteuer auf Basis der Einheitswerte verfassungswidrig sein könnte, würde ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet werden.

o Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Aufgrund mehrerer VfGH-Beschwerden beschäftigt sich der Verfassungsgerichtshof erneut mit dem Thema Kinderbetreuungsgeld. Diesmal geht es konkret um die Rückforderung von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld. Eine Regelung sieht - vereinfacht gesagt - vor, dass bei getrennt lebenden Eltern nicht der Elternteil, der den Zuschuss bezogen hat, zur Rückzahlung verpflichtet wird, sondern der jeweils andere Elternteil des Kindes. Konkret haben sich Väter, die (mittlerweile) von der Mutter des Kindes getrennt leben und jetzt zur Rückzahlung des Kindergeldzuschusses verpflichtet werden, mit diesen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Diese Rückzahlungsverpflichtung würde nämlich ihrer Auffassung nach in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingreifen. So seien sie etwa zur Rückzahlung verpflichtet worden, ohne dass sie im Verfahren über die Gewährung angehört worden wären. Dies, so wird behauptet, sei unsachlich und daher verfassungswidrig.

Anzumerken ist, dass die Regeln zum Kinderbetreuungsgeld-Zuschuss mittlerweile vom Gesetzgeber geändert worden sind. In den letzten Monaten sind jedoch Bescheide erlassen worden, die sich noch auf die alte Rechtslage stützen und aktuell zur Rückzahlung des Zuschusses von vergangenen Jahren verpflichtet. Gegen diese Bescheide richten sich die VfGH-Beschwerden.

o Auflösung von Rücklagen der Gebietskrankenkassen

Die Landesregierungen von Vorarlberg, Oberösterreich und Salzburg haben an den Verfassungsgerichtshof Anträge gestellt, mit denen sie sich gegen die Auflösung von Rücklagen der Gebietskrankenkassen wehren. Per Gesetz sei - vereinfacht gesagt - festgelegt worden, dass die Wiener Gebietskrankenkasse unverhältnismäßig mehr Mittel aus diesen Rücklagen erhält als die anderen Gebietskrankenkassen. Die Landesregierungen sehen darin unter anderem eine ungerechtfertigte - und daher verfassungswidrige - Bevorzugung der Wiener Kasse, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie einen verfassungswidrigen Eingriff in das Eigentumsrecht.

Zu diesem VfGH-Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Donnerstag, 17. Juni 2010, 10.30 Uhr** **VfGH, Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien**

* * *

Weiters auf der Tagesordnung der Juni-Session: Individualanträge der Heli Austria GesmbH in Zusammenhang mit dem Betrieb von Ambulanz- und Rettungshubschraubern; eine Beschwerde gegen die Datenschutzkommission betreffend Veröffentlichung des vollen Namens des stv. Leiters des Abwehramtes auf der Website des Parlaments (rund um Anfragen von Parlamentsabgeordneten) sowie das Gesetzesprüfungsverfahren zum Seeschiffahrtsgesetz (Erteilung von Konzessionen).

Zum Seeschiffahrtsgesetz findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am **Dienstag, 15. Juni 2010, 10.30 Uhr** **VfGH, Großer Verhandlungssaal, Judenplatz 11, 1010 Wien**